

Leben im Konkubinat mit gemeinsamen Kindern

«**Meine Partnerin ist schwanger und wir erwarten im Juni 2021 unser erstes gemeinsames Kind. Wir wohnen schon seit vier Jahren zusammen, heiraten wollen wir jedoch nicht. Welche Vorkehrungen müssen wir treffen?»**

Immer mehr Paare leben heute unverheiratet im Konkubinat zusammen. Falls ein Konkubinatspaar ein Kind erwartet, ist es wichtig, zu bedenken, dass das Kindesverhältnis zum Kindsvater im Gegensatz zu verheirateten Eltern nicht von Gesetzes wegen entsteht. Wenn die Kindsmutter und der Kindsvater nicht verheiratet sind, ist es deshalb – um ein Gerichtsverfahren zu vermeiden – unumgänglich, dass der Vater das Kind anerkennt, damit ein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Zusammen mit der Anerkennung der Vaterschaft kann überdies eine Erklärung abgegeben werden, dass die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam ausgeübt wird.

Im Gegensatz zu verheirateten Eltern sind Sie und Ihre Partnerin gegenseitig überdies von Gesetzes wegen nicht erbberechtigt. Ohne letztwillige Verfügung (Erbvertrag oder Testament) hätte dies deshalb zur Folge, dass ihr gesamter Nachlass im Falle des Versterbens an Ihr gemeinsames Kind übergehen würde, sofern dieses lebend geboren wird. Falls Sie Ihre Partnerin begünstigen wollen, müssten Sie dies letztwillig verfügen. Dabei gilt es zu beachten, dass bei der Erbeinsetzung von Unverheirateten meist dieselben Erbschafts-

steuern anfallen, wie bei anderen eingesetzten Drittpersonen.

Konkubinatspaare müssen sich überdies gegenseitig ein Vertretungsrecht einräumen, da dieses ihnen – im Gegensatz zu verheirateten Paaren – nicht von Gesetzes wegen zukommt. Es ist deshalb sicherlich sinnvoll, wenn Sie diesbezüglich mindestens einen Vorsorgeauftrag verfassen würden. Damit ein Vorsorgeauftrag gültig ist, muss dieser entweder handschriftlich geschrieben, datiert und unterzeichnet oder notariell beglaubigt sein.

Auch mit Blick auf die Pensionskasse, Säule 3a und Lebensversicherungen ist es ratsam, vorzusorgen. Sie sollten genauer abklären, ob und unter welchen Voraussetzungen sie sich gegenseitig als begünstigte Person einsetzen können.

Schliesslich ist es auch sinnvoll, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen. In diesem Vertrag können diverse Aspekte (z.B. Mietverhältnis, Inventar, Beteiligung an Haushaltskosten, ...) geregelt werden, dies kann auch für eine allfällige Trennung hilfreich sein. Der Vertrag sollte unbedingt schriftlich erstellt werden. Zu beachten ist, dass ein allfälliger im Vertrag vereinbarter

Kinderunterhaltsbeitrag erst durch die Genehmigung seitens des Gerichts oder der KESB verbindlich und damit durchsetzbar wäre.

Wie Sie sehen können, gibt es doch einige Dinge, welche beim Konkubinat – umso mehr mit gemeinsamen Kindern – nicht vergessen gehen sollten. Sich mit der Materie frühzeitig zu befassen ist eindeutig zu empfehlen. Allenfalls sollten Sie auch eine juristische Beratung in Erwägung ziehen, damit auf Ihren Einzelfall individuell eingegangen werden kann.



Livia Danton, Rechtsanwältin und Notarin

**Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau SG
Haldenstrasse 10,
9200 Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

29. März 2021
Livia Danton